

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Netzentwicklungsplan Strom  
Postfach 10 05 72  
10565 Berlin

Fischteichweg 7-13  
26603 Aurich

Auskunft erteilt:  
**Ingo de Vries**

Zimmer-Nr:  
1.077

Telefon:  
04941 – 16 8052

Telefax:  
04941 – 16 8099

Email:  
idevries@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
III / 80 - idv

Datum  
28. Mai 2014

**Stellungnahme zur Konsultation des ersten Entwurfes  
des Netzentwicklungsplans 2014  
NVP Halbmond und Maßnahme P20 (380 kV-Leitung Halbmond – Emden / Ost)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die deutschen Übertragungsnetzbetreiber haben zum 16. April 2014 den ersten Netzentwicklungsplan 2014 und den Offshore-Netzentwicklungsplan 2014 bis zum 28. Mai 2014 zur Konsultation gestellt und geben damit Möglichkeit zur Stellungnahme. Für diese Gelegenheit möchte ich mich zunächst bedanken.

Als die im äußersten Nordwesten der Bundesrepublik gelegene Region ist der Landkreis Aurich in besonderem Maße von den Netzausbauplänen im Rahmen der Energiewende betroffen, da ein wesentlicher Teil der Offshore-Anbindungsstrassen durch das Kreisgebiet zu den weiter landeinwärts gelegenen Netzverknüpfungspunkten geführt wird. Gleichzeitig wird im Kreisgebiet – eine der windhöufigsten Regionen Deutschlands – ein hohes Maß an Onshore-Windenergie erzeugt. Dies führt zu einer hohen Belastung für die Region, welche gleichzeitig zu den bevorzugten Tourismusdestinationen bundesweit zählt und in Verbindung mit den kreisangehörigen Inseln Juist, Norderney und Baltrum traditionell hohe Übernachtungszahlen für sich verbuchen kann. Gleichzeitig ist die Region allerdings auch ein empfindlicher und schützenswerter Naturraum und Station zahlreicher Gast- und Rastvogelarten. Dokumentiert wird dieses u.a. durch den Nationalpark, Biosphärenreservat und Weltnaturerbe Niedersächsisches Wattenmeer, die zahlreichen EU-Vogelschutzgebiete im Marschensaum oder die Vogelschutz- und FFH-Gebiete im Bereich der ostfriesischen Binnenmeere oder der Flumniederung.

Schon frühzeitig habe ich mich daher gegen die erstmals im NEP 2012 dokumentierten Planungen der Netzbetreiber gewandt, einen Netzverknüpfungspunkt in unmittelbarer Küstennähe am Standort Halbmond zu errichten. Dieser wurde seitens der Übertragungsnetzbetreiber in den vorangegangenen Netzentwicklungsplänen sowohl mit den Ausbauzielen der offshore erzeugten Energie als auch mit den

**LANDKREIS AURICH**  
Telefon 04941/16-0  
www.landkreis-aurich.de

*Sparkasse Aurich-Norden*  
BLZ 283 500 00  
Konto-Nr. 90 027

IBAN-Nr. DE73 2835 0000 0000 090027  
SWIFT-BIC BRLADE21ANO

Ausbaupotentialen an Land begründet und entgegen unserer begründeten Einwände durch die Bundesnetzagentur bestätigt.

Dieser und der Darstellung im NEP 2014 trete ich nach wie vor mit dem Argument entgegen, dass eine Ertüchtigung der bestehenden 110 kV-Leitung vom Umspannwerk Halbmond zum Umspannwerk Emden/West nach meiner Kenntnis sehr wohl in der Lage wäre, die aktuell an Land erzeugten Energiemengen als auch zukünftige Onshore-Potentiale in das überregionale Übertragungsnetz einzuspeisen. Zu diesem Ergebnis kommt auch eine Studie des damaligen Netzbetreibers E.ON aus dem Jahr 2008 [Bericht über die Netzausbauplanung der E.ON netz GmbH, 2008].

Ergänzend dazu möchte ich anmerken, dass der Landkreis Aurich an Projekten mitarbeitet, welche speziell darauf ausgerichtet sind Lastspitzen im Netz besser ausgleichen zu können und über Energiespeichersysteme regional zu puffern. Darüber hinaus beabsichtigt der Landkreis Aurich, im Verbund mit leistungsstarken Partnern aus dem Energiebereich im Rahmen des Förderprogramms „Schaufenster intelligente Energie / Wind“, eine intelligente Lastregelung in Form eines „Smart Grid“ zu errichten und hierüber das regionale Netz in Spitzenbelastungszeiten mittelfristig zu entlasten.

Diese Annahme stützt auch die Bundesnetzagentur in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2013 in der Formulierung: „Da die Wirksamkeit im 110 kV netz noch nicht untersucht werden konnte, konnte im Entwurf der Bestätigung des NEP noch keine Aussage über die Wirksamkeit der Maßnahme M69 getroffen werden.“

Die teilweise Begründung des NVP Halbmond aus der an Land erzeugten Energiemenge ist daher aus meiner Sicht nicht haltbar und sollte aus dem Blickwinkel der oben angeführten Argumente geprüft werden. Ein Erfordernis, den onshore erzeugten Strom bereits am UW Halbmond in das 380 kV-Netz abzuführen, ergibt sich somit nicht.

Das bestehende Umspannwerk in Halbmond auf der 110 kV-Ebene kann im Sinne einer Vorbelastung aufgrund seiner geringen Größe nicht als raumbedeutsam oder landschaftsbildprägend eingestuft werden. Daher gibt es im Raum südlich der Stadt Norden / Halbmond keine weiteren Anhaltspunkte, die die Errichtung eines Netzverknüpfungspunktes als sinnvoll erachten lassen.

Aus meiner Sicht ist hier das Gegenteil der Fall, führt man sich vor Augen, dass insbesondere dieser Bereich unmittelbar an das Mittelzentrum Stadt Norden angrenzt und ein möglicher NVP Halbmond damit in einem dicht besiedeltem Raum errichtet werden soll, welcher gleichzeitig für einen überwiegenden Teil der Touristen als „Einfahrtstor“ in einen Bereich intensiver touristischer Nutzung, etwa Norddeich oder die ostfriesischen Inseln, genutzt wird.

Die Errichtung eines Netzverknüpfungspunktes in diesem Raum und der aus dieser Maßnahme resultierende Neubau einer 380 kV-Freileitung wären eine unzumutbare Beeinträchtigung der gesamten Tourismuswirtschaft und fatal für die Wertschöpfung der Region.

Darüber hinaus wird es nach meiner Kenntnis nicht gelingen, in der Trassenführung die Ziele und Grundsätze des Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen einzuhalten, das als Ziel der Raumordnung einen Abstand von 400 Metern zu Innenbereichen nach BauGB und als



Grundsatz die Einhaltung eines Abstandes von 200 Metern zu Außenbereichsbebauung verlangt. Eine Trassenführung von einem möglichen NVP Halbmond in Richtung Emden / Ost in Freileitungsbau ist aus meiner Sicht als unrealistisch einzustufen und unterstreicht meine Auffassung, den Standort Halbmond ausschließlich aus der Tatsache des existierenden UW Halbmond auf der 110 kV-Ebene und nicht aus den tatsächlichen Gegebenheiten im Raum hergeleitet zu haben.

Insbesondere aber stellen sich die Auswirkungen der Errichtung einer 380 KV-Freileitung hinsichtlich der Beeinträchtigung naturschutzfachlicher und –rechtlicher Aspekte als gravierend dar. Das im Falle der weiteren Planung erforderliche Raumordnungsverfahren und die damit verbundene Umweltprüfung, welche alle planungsrelevanten Aspekte beinhalten muss, wird zwangsläufig zur Feststellung einer unzulässigen Beeinträchtigung zu den im Folgenden ausgeführten Belangen kommen.

Die in einer solchen Freileitung gespannten Leiterseile mit Höhen von bis zu 90 m über Grund bergen ein erhebliches Gefährdungspotential für wandernde Vogelarten.

Aus den im Anhang aufgeführten Abbildungen ist deutlich zu ersehen, in welcher räumlich engen Staffelung sich Vogelschutz- und FFH-Gebiete (NATURA 2000) sowie die für Gast- und Brutvögel wertvollen Bereiche im Raum gruppieren, denn der Küstenraum und die großen Niederungen um das Große Meer und das Fehntjer Tief und den mittig gelagerten Hochmoorbereich um das Ewige Meer werden intensiv von Brut – und Gastvögeln genutzt. Insbesondere die in großen Zahlen überwinternden Gastvögel führen in der Zeit ihres Aufenthaltes in zum Teil großen Schwärmen jeden Tag viele Transferflüge zwischen ihren Schlaf- und Nahrungsplätzen durch und durchqueren dazu in vielen Richtungen das gesamte Gebiet. Die Schlafplätze liegen dabei oftmals im Außendeichsbereich, z.B. an der Leybucht und am Dollart, die Nahrungs- und Tagesruheplätze in den großen Vogelschutz- und FFH-Gebieten „Großes Meer“, „Fehntjer Tief“ und „Ewiges Meer“.

Ausweislich der Standarddatenbögen und der Erhaltungsziele zu den Vogelschutzgebieten V09 (Großes Meer), V07 (Fehntjer Tief) und V05 (Ewiges Meer) sind diese Gebiete Lebensraum der nach Artikel 4, Abs. 1 i.V. mit Anhang I der Vogelschutzrichtlinie besonders geschützten und wertbestimmenden Vogelarten Rohrweihe, Wiesenweihe, Kornweihe, Sumpfohreule, Nonnengans und Goldregenpfeifer. Darüber hinaus sind in diesen Datenblättern als wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie Löffelente, Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Feldlerche, Braunkehlchen, Schilfrohrsänger, Blässgans Graugans aufgeführt.

Für diese in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Vogelarten haben nach Artikel 4, Abs. 1 VS-RL die Mitgliedsstaaten die Verpflichtung, besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Weiterhin sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Abs. 4 VS-RL verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verschmutzung und Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel in den EU-Vogelschutzgebieten zu vermeiden.

Daneben stehen die artenschutzrechtlichen Regelungen nach § 44 Abs.1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hier insbesondere das Tötungsverbot. Bei den Brutvögeln, wie z.B. den Weihenarten und der Sumpfohreule, führt ihr Beutesuchverhalten –alle Arten



orientieren sich bei ihren Suchflügen vorwiegend zum Boden hin- und ihr Verhaltensspektrum bei der Balz, bei Beuteübergaben oder auch der Feindabwehr zu einer höheren Kollisionsgefahr mit Hindernissen im Luftraum. Bei den vom ausgehenden Herbst bis zum kommenden Frühjahr auftretenden Gastvögeln führen schlechte Sichtverhältnisse durch frühe Dunkelheit, Stürme und Regen häufiger zu tödlichen Zwischenfällen.

Bei den häufigen Transferflügen von den Schlaf- zu den Nahrungsplätzen, aber auch von einem Nahrungsplatz zum anderen, ergibt sich nach naturschutzfachlicher Einschätzung ein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste. Hier greift das Tötungsverbot gemäß § 44 BNatSchG, Abs.1 Nr. 1 unmittelbar, da es individuenbezogen und nicht populationsbezogen ist. Der Verbotstatbestand ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist (BVerwG, Urteil vom 01.11.2001).

Würde eine 380KV-Höchsttspannungsleitung an einem Netzverknüpfungspunkt „Halbmond“ errichtet werden, so würde sie inmitten der vorstehend beschriebenen, dicht gestaffelten Gebiete mit den vielen räumlichen Interaktionen der Vögel verlaufen. Diese wären ständig einem signifikant höheren Tötungsrisiko ausgesetzt.

Daher wäre für eine 380 KV-Leitung eine Befreiung nach § 45 Abs. 5 Satz 5 von den Zugriffsverboten des § 44, Abs. 1, Satz 1 erforderlich, die aber nur erteilt werden kann, wenn der einer Erteilung zugrunde liegende Sachverhalt alternativlos ist. Da aber bereits aus den Unterlagen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung hervorgeht, dass mehrere Varianten zum Netzverknüpfungspunkt geprüft werden, ist dieser Standort nicht als „zwingend“ zu betrachten.

Zur genaueren Differenzierung der dargestellten Interaktionen der Vögel, hat der Landkreis Aurich mit der Vorbereitung radarbasierter Untersuchungen begonnen. Hierdurch soll das Raumnutzungsverhalten innerhalb von Teilbereichen genauer untersucht und dargestellt werden.

Das Festhalten am Netzverknüpfungspunkt Halbmond und der daraus resultierenden Maßnahme M69 / P20, ohne auf diese tatsächlichen Gegebenheiten, etwa dem bereits angeführten Verschlechterungsverbot für die NATURA 2000-Bereiche und den Zielen und Grundsätzen des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen abzustellen sowie auf eine notwendige Alternativenprüfung zu verzichten, dürfte sich aus meiner Sicht als fehleranfällig erweisen und insoweit wohl kaum mit der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH in Einklang zu bringen sein.

Die Notwendigkeit des Netzverknüpfungspunktes Halbmond ist im Hinblick auf die veränderten Rahmenbedingungen zu überprüfen und der Standort ist so zu verlagern, dass er raumverträglich ist und eine Anbindung des NVP an das Übertragungsnetz unter Einhaltung des gesetzlichen Rahmens realisierbar erscheint.

Im Rahmen der Konsultation zum Netzentwicklungsplan 2013 habe ich bereits darauf hingewiesen, dass es meinerseits sinnvoll erscheint, die Offshore-Anbindungstrassen in der bisher praktizierten erdkabelten Weise durch das Kreisgebiet zu führen und direkt in Emden/Ost anzubinden. Die Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2013 hält diesen Vorschlag für sinnvoll, führt jedoch an, dass damit der Neubau eines



Konverterstandortes in Emden/Ost erforderlich sei und sich dieser aufgrund der hohen Raumkonkurrenzen an diesem Standort nicht realisieren ließe.

Diese Darstellung mag zwar für das Gebiet der Stadt Emden richtig sein, entbindet meines Erachtens jedoch nicht von der Pflicht, weitere Alternativen zu prüfen und eine größtmögliche Raumverträglichkeit zu garantieren. Dies kann nur gelingen, wenn der Netzverknüpfungspunkt so gewählt wird, dass er die Ziele der Raumordnung in dem für eine Neubauplanung erforderlichen Maße einhalten kann und dem Verschlechterungsverbot für NATURA 2000-Bereiche genügt. Außerdem sollte sich ein möglicher Netzverknüpfungspunkt in ausreichender räumlicher Nähe an bestehender Netzinfrastruktur orientieren. Diesen Anforderungen folgend, kann im Sinne eines zügigen Netzausbaus nur ein Standort im südwestlichen Bereich der Gemeinde Ihlow in unmittelbarer Nähe zur Bestandsleitung Emden/Ost – Conneforde in Betracht kommen.

Abschließend möchte ich zudem auf die geänderten Ausbauziele für den Bereich der offshore erzeugten Energie aufmerksam machen, welche im Koalitionsvertrag von CDU und SPD für die laufende Legislaturperiode festgehalten wurden. Hier wird von einem maximalen Ausbauziel von 6,5 GW bis 2020 und von 15 GW bis 2030 ausgegangen. Diese Zahlen gelten für die Nordsee und für die Ostsee. Der Netzentwicklungsplan 2014 sieht dagegen noch die im Szenariorahmen dargestellten Ausbauziele von 11 GW bis zum Jahr 2024 und 20,1 GW bis zum Jahr 2030 ausschließlich für den Bereich Nordsee vor.

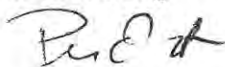
Die Ausführungen der Netzentwicklungspläne 2014 sind unverzüglich an diese Zahlen anzupassen, da die weitere Beschäftigung mit nicht aktualisierten Plänen als nicht zielführend erscheint.

**Einverständniserklärung:**

Hiermit erteile ich ausdrücklich mein Einverständnis zur Veröffentlichung der Stellungnahme des Landkreises Aurich zum 1. Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans 2014 im Internet.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



- Dr. Puchert -



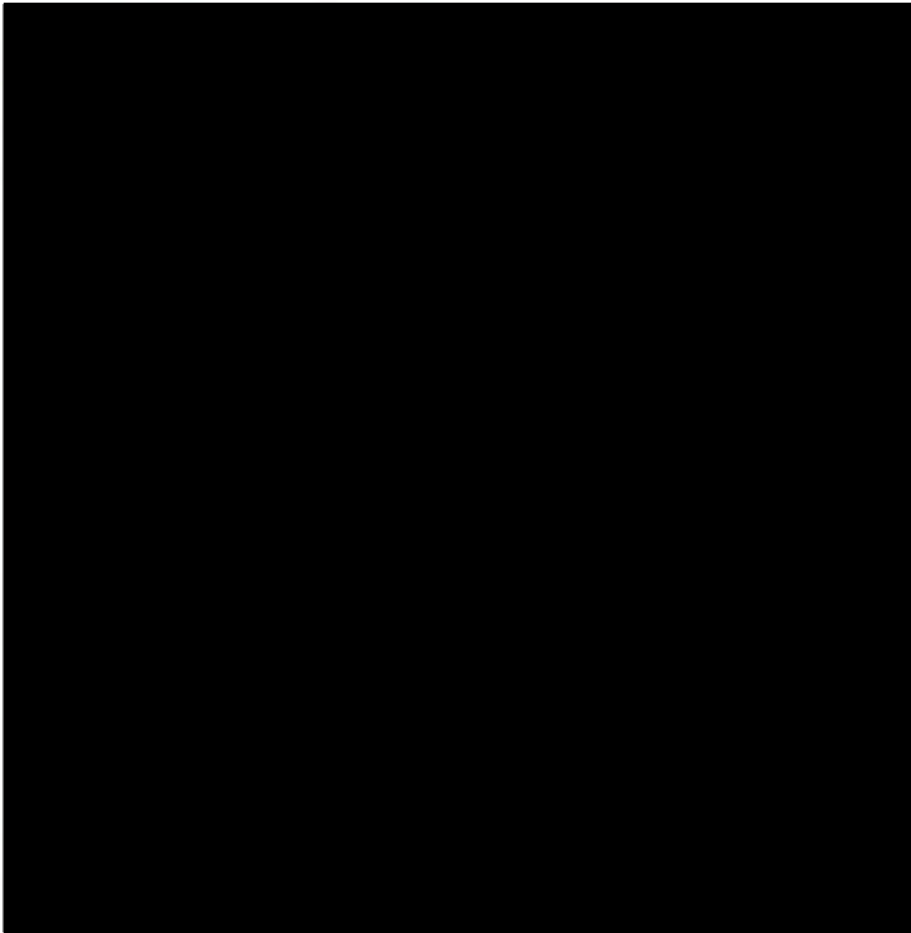
LANDKREIS AURICH

28. Mai 2014

Bildmaterial/Links wurden aus urheberrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

**Abbildung 1.**  
Vogelschutz- (VSG)  
und FFH-Gebiete im  
westlichen  
Ostfriesland  
([http://www.umweltk  
arten-  
niedersachsen.de/Glo  
balNetFX\\_Umweltkart  
en/](http://www.umweltk<br/>arten-<br/>niedersachsen.de/Glo<br/>balNetFX_Umweltkart<br/>en/))

**Abbildung 2.**  
Karte der wichtigen  
Bereiche für Gastvögel  
im westlichen  
Ostfriesland  
([http://www.umweltk  
arten-  
niedersachsen.de/Glo  
balNetFX\\_Umweltkart  
en/](http://www.umweltk<br/>arten-<br/>niedersachsen.de/Glo<br/>balNetFX_Umweltkart<br/>en/))



**Abbildung 3.**  
Karte der wichtigen  
Bereiche für Gast- und  
Brutvögel im west-  
lichen Ostfriesland  
([http://www.umweltk  
arten-  
niedersachsen.de/Glo  
balNetFX\\_Umweltkart  
en/](http://www.umweltk<br/>arten-<br/>niedersachsen.de/Glo<br/>balNetFX_Umweltkart<br/>en/))